

BL_GERICHTE 735 15 283 vom 17. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_15_283

FR: BL_GERICHTE 735 15 283 du 17 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 735 15 283 del 17 giugno 2015

Regeste

Berufliche Vorsorge Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

Erwägungen

E. 3

Erachtet das Berufsvorsorgegericht die Voraussetzungen zum Vollzug der vom Scheidungsgericht angeordneten hälftigen Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge nicht als gegeben, hat es einen Nichteintretensentscheid zu fällen (vgl. SVR 2007 BVG Nr. 42 S. 151, E. 4.2.2, B 107/06, und Nr. 32 S. 116, E. 6, B 104/05, sowie Geiser, a.a.O., S. 431 ff., 435). Demzufolge ist auf das Begehren auf Vollzug der Teilung der Austrittsleistungen nicht einzutreten und die Angelegenheit ist zur Festsetzung einer angemessenen Entschädigung nach Art. 124 ZGB an das Zivilkreisgericht zu überweisen.

E. 4

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. e

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.